

Bundesamt für Gesundheit (BAG)
Abteilung Strahlenschutz
3003 Bern

Per Email: an dm@bag.admin.ch
StSV@bag.admin.ch

Bern, den 28. Januar 2016

Anhörung zur Revision der Verordnungen im Strahlenschutz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Am 14. Oktober 2015 haben Sie die Revision der Verordnungen im Bereich Strahlenschutz bis zum 15. Februar 2016 in Anhörung gegeben. Die Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU) ist von den Änderungen betroffen. Sie nimmt zu grundsätzlichen Punkten der Vorlage wie folgt Stellung.

Allgemeines

Grundsätzlich ist das Bestreben zu begrüßen, die Verordnungen an internationale Empfehlungen anzupassen, soweit sie den Stand der Wissenschaft und Technik darstellen und gerechtfertigt erscheinen. Für Bereiche, in denen unter Fachleuten noch kein Konsens erarbeitet worden ist, ist allerdings Vorsicht geboten.

Referenzwerte

In den revidierten Verordnungen werden Referenzwerte eingeführt, die Schutzstrategien und Entscheidungsgrundlagen bei Notfällen festlegen und Entscheidungselemente von grosser Tragweite darstellen. Das Referenzwert-System ist ein Versuch, ein Minimum an Ordnung bei Notfällen zu schaffen. Gemessen an den vielfältigen Auswirkungen einer Evakuierung oder Umsiedlung und an der Vielzahl von Lebensumständen, birgt der Versuch jedoch die Gefahr einer zu starken Vereinfachung. Hier fehlt es an weiteren Präzisierungen, um die Auswirkungen der Referenzwerte verhältnismässig zu gestalten. Der Vorteil der Referenzwerte gegenüber der gegenwärtigen Regelung wird aus unserer Sicht nicht überzeugend dargelegt.

Bewilligungspflichtige Tätigkeiten und Strahlenquellen, Art. 21 Strahlenschutzverordnung (StSV)

Den in der Praxis zu erwartenden Umsetzungsproblemen (Platzverhältnisse, Transport, Ausbildung, Kommunikation/Information) ist bei der Ausarbeitung von Ausführungsrichtlinien unter Einbezug der betroffenen Betriebe und Vollzugsbehörden mittels entsprechenden Anpassungen Beachtung zu schenken.

Radon

Gegenwärtig ist aus wissenschaftlicher Sicht nicht zweifelsfrei nachgewiesen, ob ein kausaler Zusammenhang zwischen geringer Radonkonzentration und Lungenkrebsrisiko existiert. Wir lehnen deshalb kostspielige Massnahmen und die Pflicht der Kantone, bei einer Überschreitung des Radonreferenzwertes eine Radonsanierung anzuordnen, ab.

Wir begrüssen den vorgeschlagenen Ansatz, die laufende Erneuerung des Gebäudebestandes dazu zu nutzen, um die Radonbelastung der Bevölkerung sukzessive und langfristig zu reduzieren. Eine generelle Pflicht aber, wonach eine Sanierung bei bestehenden Bauten spätestens beim nächsten Umbau erfolgen soll, welcher eine Baubewilligung erfordert, geht unserer Meinung nach zu weit. Ebenso lehnen wir eine obligatorische Kontrolle bei Neu- und Umbauten durch den Staat ab. Der damit verbundene Aufwand für die Kantone ist zu gross. Auch liegt bislang keine Kosten- / Wirkungsanalyse von Radonmassnahmen vor, die eine derart massive Beschneidung von Eigentumsrechten begründen würde. Radonmessungen sind mit gewissen Messunsicherheiten (Temperatur, Druck, saisonales Zeitfenster etc.) verbunden und sollen daher nicht unmittelbar kostspielige Massnahmen nach sich ziehen, sondern vorerst zu weiteren Abklärungen führen. Die Prüfung von Sanierungsmassnahmen ist nur angezeigt, wenn der Messwert abzüglich der Messunsicherheit über dem Referenz- respektive dem Schwellenwert liegt. Die Verantwortung soll in jedem Fall beim Gebäudeeigentümer und nicht beim Staat liegen.

Herrenlose radioaktive Quellen

In Art. 116 Abs. 1 StSV soll ein neuer Bst. c: Deponien aufgenommen werden. Um eine Entsorgung von nicht deklariertem radioaktivem Material auf Deponien zu verhindern, sind auch diese mit entsprechenden Detektoren auszurüsten.

Mit den ermittelten Daten kann das Gefährdungsrisiko ermittelt und eine korrekte Entsorgung vorgenommen werden. Kauf und Installation eines derartigen Gerätes belaufen sich auf wenige tausend Franken, es ist in einfacher Weise zu bedienen und die Betriebskosten sind vernachlässigbar.

Freimessung

Solange nicht abgeklärt ist, welche Auswirkungen vom Zusammenspiel zwischen Freigrenzen und anstehender Stilllegung von Kernanlagen zu erwarten sind, können wir den neuen Freigrenzen und dem Prozedere der Freimessung nicht zustimmen. Die grundsätzliche Haltung der Schweiz, die Bewilligungsinhaber sich selbst kontrollieren zu lassen, insbesondere bei der Freimessung (Art. 118, 185-188), ist zu überdenken. Stichprobenweise Kontrollen sind nicht ausreichend, um allfällige Missstände aufzudecken.

Altlasten

Es ist davon auszugehen, dass radiologische Altlasten in der Regel auch "belastete Standorte" im Sinne der AltIV darstellen und damit im Kataster der belasteten Standorte des zuständigen Kantons erfasst werden. Eine Koordination allfällig notwendiger Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungsmassnahmen fehlt in der Vorlage und ist aus rechtlicher, technischer aber auch wirtschaftlicher Sicht zwingend erforderlich.

Mehraufwand und Ressourcen.

Die Revision erzeugt laut Erläuterungsbericht Mehraufwand für Bund und Kantone, der jedoch nicht näher beziffert ist. Dies ist vorab zu klären. Wir betrachten insbesondere den Mehraufwand für die Kantone aufgrund der Neuregelung im Radonbereich als nicht tragbar.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen.

**Konferenz der Vorsteher der
Umweltschutzämter KVV**

Der Präsident



Rainer Kistler

Die Geschäftsführerin



Andrea Loosli

Beilagen:

- Formular für Stellungnahme zur Anhörung Revision der Verordnungen im Strahlenschutz

Kopie an:

- Mitglieder der KVV